



Beschluss des Stadtrats

vom 30. Juni 2021

Nr. 657/2021

Stadtpital Waid und Stadtpital Triemli, Zusammenlegung zu einer Dienst- abteilung «Stadtpital Zürich», Teilrevision des Stadtratsbeschlusses über die Departementsgliederung und -aufgaben, rechtliche und organisatorische Umsetzung

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Die Dienstabteilungen Stadtpital Waid (SWZ) und Stadtpital Triemli (STZ) des Gesundheits- und Umweltdepartements (GUD) sollen zu einer Dienstabteilung «Stadtpital Zürich» zusammengelegt werden. Die sich daraus ergebenden notwendigen rechtlichen Anpassungen sind insbesondere im Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) nachzuführen. Zudem soll die Übergangszeit bis 31. Dezember 2022 geregelt werden, in der die neue Dienstabteilung mit zwei Buchungskreisen/Instituti-
onsnummern geführt wird.

2. Ausgangslage

Im September 2018 ernannte der Stadtrat André Zemp zum Direktor der beiden Stadtpitäler Waid und Triemli und beauftragte ihn, bis am 1. Januar 2019 eine Spitalleitung über beide Häuser zu bilden. Diese neue Führungsorganisation wurde im Reglement über die Organisation der Stadtpitäler Waid und Triemli (AS 813.125) verankert und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1085/2018). Im September 2018 startete in den Stadtpitälern das Projekt «Move», das in drei Etappen (Move I–III) die organisatorische Zusammenlegung der Spitäler begleitet hat: Die gemeinsame Spitalleitung nahm ihre Arbeit am 1. Januar 2019 auf (Move I). Bis im Juni 2019 wurde auch die zweite Führungsebene definiert – immer nach dem Grundsatz «eine Chefin, ein Chef über beide Standorte» (Move II) und in der Folge umgesetzt. Auch bei den weiteren Führungsebenen fand die organisatorische Zusammenlegung zwischenzeitlich statt (Move III). Seit Ende 2020 ist das Projekt Move abgeschlossen und die beiden Spitäler sind organisatorisch zusammengelegt. Die Personalverbände wurden im Rahmen des Projekts Move begrüsst und aktiv einbezogen. Immer offensichtlicher tritt dabei auch zutage, dass die neue tatsächliche Führungsorganisation nicht mehr der insbesondere im STRB DGA verankerten rechtlichen Grundlage entspricht. SWZ und STZ werden gegen aussen bereits als ein Spital wahrgenommen, die standortübergreifende Zusammenarbeit wird immer weiter vertieft. Diese Zusammenlegung soll nun auch in rechtlicher Hinsicht vollzogen werden.



3. Name der neuen Dienstabteilung

Die neue Dienstabteilung soll unter einem Namen geführt werden, der den verschiedenen Standorten des Spitals auch zukünftig Rechnung trägt und versinnbildlicht, dass es sich aktuell und auch in Zukunft um ein öffentliches Spital im Eigentum der Stadt Zürich handelt. Aus verschiedenen Vorschlägen hat sich der Name «Stadtspital Zürich» als derjenige erwiesen, der alle an den neuen Namen gestellten Kriterien erfüllt.

4. Teilrevision des Stadtratsbeschlusses über die Departementsgliederung und –aufgaben (STRB DGA)

Gemäss § 48 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) ist der Stadtrat für die Organisation der Verwaltung zuständig. Die Organisation der Departemente ist im STRB DGA geregelt. Entsprechend ist die Zusammenlegung der beiden Dienstabteilungen SWZ und STZ zu einer Dienstabteilung Stadtspital Zürich (STZ) im STRB DGA umzusetzen. In der Aufzählung der Dienstabteilungen des GUD in Art. 29 Abs. 1 STRB DGA sind das Stadtspital Waid (SWZ) und das Stadtspital Triemli (STZ) zu streichen und durch die neu gebildete Dienstabteilung Stadtspital Zürich (STZ) zu ersetzen.

Art. 29:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
¹ Die Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartements sind: <ul style="list-style-type: none"> – Stadtspital Waid (SWZ) – Stadtspital Triemli (STZ) – Pflegezentren (PZZ) – Städtische Gesundheitsdienste (SGD) – Alterszentren (ASZ) – Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) 	¹ Die Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartements sind: <ul style="list-style-type: none"> – Stadtspital Zürich (STZ) – Pflegezentren (PZZ) – Städtische Gesundheitsdienste (SGD) – Alterszentren (ASZ) – Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) –
² Zum Gesundheits- und Umweltdepartement gehört ferner: <ul style="list-style-type: none"> – Stiftung für Alterswohnungen (SAW) 	² Zum Gesundheits- und Umweltdepartement gehört ferner: <ul style="list-style-type: none"> – Stiftung für Alterswohnungen (SAW)

Der bisherige Art. 32 STRB DGA, der die Aufgaben der Dienstabteilung Stadtspital Waid regelt, wird ersetzt mit den wichtigsten Aufgaben der neuen Dienstabteilung Stadtspital Zürich. Der bisherige Art. 33 STRB DGA betreffend Aufgaben der Dienstabteilung Stadtspital Triemli ist ersatzlos zu streichen. Da die Aufgaben des Stadtspitals Zürich im Vergleich zu denjenigen von SWZ und STZ unverändert bleiben, sind am Inhalt des bisherigen Aufgabenbeschreibs nur kleine Anpassungen vorzunehmen. Art. 32 lit. c STRB DGA ist auf die Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekt zu beschränken. Der Zusatz Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer ist zu streichen, da es nicht zu den Kernaufgaben eines Spitals gehört, Dienst- und Personalwohnungen zu verwalten.



Art. 32:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Das <i>Stadtspital Waid</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. Schwerpunktspital für die erweiterte Grundversorgung von Akutkranken in der Spitalregion durch stationäre und ambulante Leistungserbringung; b. Ausbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte sowie andere Spitalberufe; c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer.	Das Stadtspital Zürich erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. Zentrumsspital für die erweiterte Grundversorgung von Akutkranken in der Spitalregion durch stationäre und ambulante Leistungserbringung; b. Ausbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte sowie andere Spitalberufe; c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte.

Die Anpassung des STRB DGA soll per 1. September 2021 in Kraft treten.

5. Folgen der Zusammenlegung

5.1 Umsetzung Namensänderung

Mit der Zusammenlegung der Dienstabteilungen SWZ und STZ zur neuen Dienstabteilung und der damit einhergehenden Änderung des Namens, werden 2021 auch die Briefvorlagen, Prospekte, Broschüren usw. angepasst. Die Anpassungen der URL, der E-Mail-Endungen sowie des Kürzels erfolgen schrittweise und sind bis spätestens 1. Januar 2023 abgeschlossen. Eine Anpassung der Aussenbeschriftungen der Häuser ist nicht vorgesehen, da die Standortnamen als starke und weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannte Marken weiterverwendet werden.

5.2 Übergang Arbeits- und Vertragsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse des SWZ und STZ gehen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des STRB DGA automatisch auf die neue Dienstabteilung über, ohne dass es einer Ausstellung von Anstellungsverfügungen lautend auf die neue Dienstabteilung bedarf. Alle auf SWZ und STZ lautenden Verträge behalten ihre Gültigkeit und gehen auf die neue Dienstabteilung über. Neue Verträge werden ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses lautend auf die neue Dienstabteilung Stadtspital Zürich abgeschlossen.

5.3 Änderung bisherigen Rechts

Die Zusammenlegung der beiden Dienstabteilungen SWZ und STZ zu einer Dienstabteilung mit dem Namen «Stadtspital Zürich» ist in den städtischen Rechtsgrundlagen abzubilden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um formelle und redaktionelle Änderungen, die insbesondere die neue Namensgebung betreffen oder den Umstand, dass SWZ und STZ zu einem Stadtspital zusammengeführt wurden. Inhaltlich erfahren die Erlasse keine Änderungen.

In diesem Sinne sind bei folgenden Erlassen in Stadtratszuständigkeit Änderungen vorzunehmen (vgl. Beilagen):



4/7

- Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Kaderärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern (Kaderärztinnen- und -ärzterelement, KAR, AS 177.400): Anpassung in Titel sowie in Art. 1 Abs. 1.
- Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Oberärztinnen und Oberärzten (Oberärztinnen- und -ärzterelement, OAR, AS 177.405): Art. 1 Abs. 1, Art. 12 sowie Anhang.
- Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern, den Pflegezentren und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Assistenzärztinnen- und -ärzterelement, AAR, AS 177.410): Anpassung in Titel, Art. 1 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 Abs. 7 und 8.
- Aufnahme- und Taxordnung für die Stadtspitäler Waid und Triemli (AS 813.110): Anpassung in Titel, Art. 1 Abs. 1 lit. a.
- Reglement über die Organisation der Stadtspitäler Waid und Triemli (AS 813.125): Anpassung in Titel, Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 7, Art. 8.

Die Änderungen treten ebenfalls auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des STRB DGA per 1. September 2021 in Kraft.

Weitere Erlasse, die im Zuständigkeitsbereich des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements liegen, sind durch den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements ebenfalls per 1. September 2021 zu ändern.

Im Zuge der Umsetzung des Gemeindegesetzes in der Stadt Zürich per 1. Januar 2022, befinden sich diverse Erlasse in Revision oder sind in Ausarbeitung begriffen (z. B. Sonderrechnungsreglement, Departementserlass beziehungsweise Geschäftsordnung des GUD). Die Abbildung der neuen Dienstabteilung wird im Rahmen dieser Revisionen und Neuerlasse erfolgen.

6. Anpassung Buchungskreis / Institutionsnummer / Zusammenlegung Globalbudgets

Die Zusammenlegung des SWZ und des STZ zu einer Dienstabteilung hat auch eine Überführung in einen Buchungskreis und in ein gemeinsames Globalbudget zur Folge. Die Überführung ist per 1. Januar 2023 geplant. Der jetzige Buchungskreis mit Institutionsnummer 3030 (SWZ) soll in den bisherigen Buchungskreis mit Institutionsnummer 3035 (STZ), die als Institutionsnummer für die neue Dienstabteilung übernommen wird, integriert werden. Die Erarbeitung des neuen Globalbudgets für die neue Organisationseinheit erfordert diese Zeitaufwand. Die Finanz- und Aufgabenplanung 2023–2026 sowie das Budget 2023 sollen bereits unter der gemeinsamen Institutionsnummer 3035 eingereicht werden. Die Finanzverwaltung ist informiert und hat die Integration des Buchungskreises 3030 in den Buchungskreis 3035 vorgemerkt. Die Vorlage zum neuen Globalbudget wird frühzeitig dem Gemeinderat (SK GUD und RPK) vorgestellt.



5/7

Die Organisationseinheiten, die mit Globalbudget gesteuert werden, sind in Anhang 1 der Globalbudgetverordnung (GBVO, AS 611.120) abschliessend definiert. Bis zum Zeitpunkt der Einführung eines vereinheitlichten Globalbudgets für das Stadtspital Zürich werden die Globalbudgets unter den bisherigen Institutionsnummern 3030 (SWZ) und 3035 (STZ) separat weitergeführt. Bis und mit Geschäftsjahr 2022 stellt die neue Dienstabteilung Stadtspital Zürich sicher, dass die beiden Institutionen 3030 (SWZ) und 3035 (STZ) budgettechnisch und finanzrechtlich separat und unter Einhaltung der Steuerungsvorgaben geführt werden. Der Antrag zur formellen Anpassung des Anhangs zur GBVO an den Gemeinderat erfolgt zusammen mit der Budgetvorlage 2023 und soll per 1. Januar 2023 wirksam werden.

Die Zusammenlegung der bestehenden Institutionen (3030 und 3035) in einen gemeinsamen Buchungskreis ist aufwändig. Die Auswirkungen der Zusammenlegung auf die stadtinternen Prozesse sind mit Organisation und Informatik (OIZ), der Finanzverwaltung (FVW), Human Resources Management (HRZ) abzustimmen und die Überführung schrittweise vorzunehmen. Die genannten Dienstabteilungen sind aktiv in das Projekt und dessen Planung einbezogen. Die weiteren Schritte werden in enger Zusammenarbeit mit OIZ, der FVW und HRZ geplant und durchgeführt.

7. Kosten

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Zusammenlegung der beiden Dienstabteilungen fallen keine Kosten an. Die Vereinheitlichung der Applikationen, die einen wichtigen Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Standorten bildet, wird in anderen Projekten, wie Ablösung Klinikinformationssystem (KIS), H-SAP Phase 2 (Rollout Waid) und Einführung eines Leistungserfassungs- und Leistungsmanagement-Systems (LE-LM-System) sowie noch anstehenden Projekten, vollzogen.

Als nicht wesentliche Eigenleistungen fallen rund 400 000 Franken an, die von OIZ (2080) an SWZ (3030) und STZ (3035) im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel über das Konto 3910 00 000 intern verrechnet werden. Gegebenenfalls können zusätzlich spezielle IT-Aufwände seitens HRZ an SWZ (3030) und STZ (3035) im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel intern verrechnet werden. Die Eigenleistungen an Personentagen von SWZ und STZ sowie des Finanzdepartements haben auch keinen Ausgabencharakter, da sie mit dem bestehenden Personal innerhalb der regulären Arbeitszeit zu erbringen sind. Es handelt sich somit um nicht wesentliche Eigenleistungen i. S. v. Art. 38 Finanzhaushaltreglement (AS 611.111), die folglich nicht in die zu bewilligenden Ausgaben eingerechnet werden müssen. Ebenso werden diverse Anpassungen von Drucksachen oder von beschrifteter Berufskleidung laufend und im Rahmen des regulären Budgets vorgenommen und sind daher ebenfalls als unwesentliche Eigenleistungen zu betrachten.

8. Regulierungsfolgeabschätzung

Die mit dieser Vorlage geplante Teilrevision des STRB DGA sowie deren Nachführung in weiteren Erlassen betreffen einzig verwaltungsinterne, organisatorische Belange. Sie bewirkt keine administrative Belastung für Unternehmen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgeabschätzung.



6/7

Auf Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Dienstabteilungen Stadtpital Waid und Stadtpital Triemli werden zu einer neuen Dienstabteilung Stadtpital Zürich zusammengelegt.
2. Der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) wird mit Inkrafttreten per 1. September 2021 gemäss Beilage 1 (datiert vom 30. Juni 2021) geändert.
3. Die neue Dienstabteilung Stadtpital Zürich übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Dienstabteilungen, einschliesslich der Arbeitsverhältnisse.
4. Folgende Erlasse werden mit Inkrafttreten per 1. September 2021 gemäss Beilagen 2–6 (alle datiert vom 30. Juni 2021) geändert:
 - Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Kaderärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern (Kaderärztinnen- und -ärztereglement, KAR, AS 177.400)
 - Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Oberärztinnen und Oberärzten (Oberärztinnen und -ärztereglement, OAR, AS 177.405)
 - Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern, den Pflegezentren und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Assistenzärztinnen- und -ärztereglement, AAR, AS 177.410)
 - Aufnahme- und Taxordnung für die Stadtspitäler Waid und Triemli (AS 813.110)
 - Reglement über die Organisation der Stadtspitäler Waid und Triemli (AS 813.125)
5. Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wird beauftragt, die Erlasse in seinem Zuständigkeitsbereich mit Inkrafttreten per 1. September 2021 zu ändern.
6. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, den Buchungskreis 3030 (Stadtpital Waid) per 1. Januar 2023 in den Buchungskreis 3035 der neuen Dienstabteilung Stadtpital Zürich zu integrieren.
7. Das Stadtpital Zürich wird beauftragt, ein neues Globalbudget zu erstellen und die Finanzplanung ab 2023 im konsolidierten Buchungskreis vorzunehmen. Bis und mit Geschäftsjahr 2022 stellt die neue Dienstabteilung Stadtpital Zürich sicher, dass die beiden Institutionen 3030 (Stadtpital Waid) und 3035 (Stadtpital Triemli) budgetseitig und finanzrechtlich separat und ordentlich geführt werden.



7/7

8. Mitteilung je unter Beilagen an die Vorstehenden des Finanz- sowie des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Finanzverwaltung, Human Resources Management, Organisation und Informatik, das Stadtpital Waid und das Stadtpital Triemli.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti